

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	28.01.2025
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Zeschdorf	18.02.2025	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf

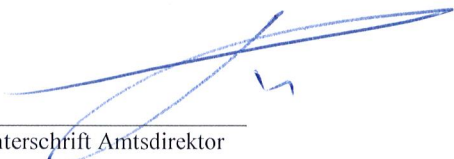
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf beschließt die anliegende Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf.

Sachdarstellung:

Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 beinhaltet eine Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Regeln traten am 09.06.2024 in Kraft, dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen. Aufgrund der verschiedenen Änderung der Kommunalverfassung wird empfohlen die Hauptsatzung an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg gab eine Muster-Hauptsatzung heraus. Die Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde lehnt sich an diese Muster-Hauptsatzung an. In der anliegenden Synopse können Änderungen nachvollzogen werden.

Die Hauptsatzung ist nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Neufassung der Hauptsatzung muss entsprechend § 4 Abs. 2 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen werden.


Unterschrift Amtsdirektor


Fachamt

Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf vom ... 2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf in ihrer Sitzung am 18.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Zeschdorf aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 2 Name, Gebiet, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Zeschdorf“.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lebus an.
- (3) Die Gemeinde Zeschdorf (im Folgenden Gemeinde genannt) umfasst die Gemarkungen Alt Zeschdorf, Döbberin und Petershagen.

§ 3 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen im Sinne von § 45 ff. BbgKVerf die folgenden Ortsteile mit ihren bewohnten Gemeindeteilen:
 1. Ortsteil Alt Zeschdorf, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Alt Zeschdorf, Hohenjesar und Neuzechdorf,
 2. Ortsteil Döbberin, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Döbberin
 3. Ortsteil Petershagen, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Petershagen
- (2) Für die Ortsteile Alt Zeschdorf, Döbberin und Petershagen wird je ein Ortsvorsteher unmittelbar gewählt.
- (3) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

§ 4 **Wappen und Flagge**

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Gemeindewappen hat folgende Beschreibung: „Von Blau und Grün durch eine eingebogene goldene Spitze zum Schildhaupt gespalten, belegt vorne mit einem silbernen Wellenpfehl, hinten pfahlweise mit einer silbernen Rosenhecke und unten mit einer schwarzen Ameise.“

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge hat folgende Beschreibung: „Zweistreifig Grün-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Gemeindewappen“.

§ 5 **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Zeschdorf näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Zeschdorf Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunden
 - b) Workshops
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form

- a) Diskussionsrunden
- b) Workshops

Die Gemeinde Zeschdorf entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 6

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Lebus im Bürgerinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung Lebus, im

Sitzungsdienst, Breite Str.1, 15326 Lebus einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung behält sich die Beschlussfassung über den Erlass von den der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 3.000 Euro vor. Entscheidungen bis zur Wertgrenzen trifft der Amtsdirektor des Amtes Lebus.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lebus“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes, in 15326 Lebus Breite Str. 1 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Lebus angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. im Ortsteil Alt Zeschdorf
 - a) Hauptstraße 31 vor dem Kulturhaus
 - b) bewohnter Gemeindeteil Hohenjesar gegenüber Döbberiner Weg 1
 - c) bewohnter Gemeindeteil Neuzechsdorf gegenüber Neuzechsdorf 2
2. im Ortsteil Döbberin
 - Döbberiner Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber Döbberiner Hauptstraße 5
3. im Ortsteil Petershagen
 - auf dem Busplatz Dorfmitte

Die Schriftstücke sind 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem

ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Lebus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf vom 17.03.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 05/2015 vom 04.05.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf vom 26.04.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 06/2022 vom 01.06.2022 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lebus, den ...

Mike Bartsch
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf vom 17.03.2015 inkl. Änderungssatzungen	Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf vom ... 2025	Bemerkungen
Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf in ihrer Sitzung am 17.03.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf in ihrer Sitzung am 18.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen	
	§ 1 Allgemeines Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Zeschdorf aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.	Anpassung an die Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg
§ 1 Name der Gemeinde, Gemeindegebiet, Rechtsstellung (1) Die Gemeinde führt den Namen „Zeschdorf“. (2) Die Gemeinde Zeschdorf (im Folgenden Gemeinde genannt) umfasst die Gemarkungen Alt Zeschdorf, Döbberin und Petershagen. (3) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lebus an.	§ 2 Name, Gebiet, Rechtsstellung (1) Die Gemeinde führt den Namen „Zeschdorf“. (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lebus an. (3) Die Gemeinde Zeschdorf (im Folgenden Gemeinde genannt) umfasst die Gemarkungen Alt Zeschdorf, Döbberin und Petershagen.	unverändert
§ 2 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile (1) Die Gemeinde besteht aus folgenden Ortsteilen mit ihren bewohnten Gemeindeteilen:	§ 3 Bildung von Ortsteilen (1) In der Gemeinde bestehen im Sinne von § 45 ff. BbgKVerf die folgenden Ortsteile mit ihren bewohnten Gemeindeteilen:	Anpassung an die Brandenburgische Kommunalverfassung und Muster-Hauptsatzung des Städte und Gemeindebundes

- Ortsteil Alt Zeschdorf, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Alt Zeschdorf, Neuzechsdorf, Hohenjesar und Neuzeschdorf, - Ortsteil Döbberin, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Döbberin - Ortsteil Petershagen, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Petershagen (2) In den Ortsteilen Alt Zeschdorf, Döbberin und Petershagen wird jeweils ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt	- Ortsteil Alt Zeschdorf, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Alt Zeschdorf, Hohenjesar und Neuzeschdorf, - Ortsteil Döbberin, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Döbberin - Ortsteil Petershagen, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Petershagen (2) Für die Ortsteile Alt Zeschdorf, Döbberin und Petershagen wird je ein Ortsvorsteher unmittelbar gewählt. (3) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören: 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil, 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil, 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil, 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und 6. Erstellung des Haushaltsplans. Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.	
§ 3 Wappen und Flagge (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und eine Flagge. Das Gemeindewappen hat folgende Beschreibung: „Von Blau und Grün durch eine eingebogene goldene	§ 4 Wappen und Flagge (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Gemeindewappen hat folgende Beschreibung: „Von Blau und Grün durch eine eingebogene goldene Spitze zum	unverändert

Spitze zum Schildhaupt gespalten, belegt vorne mit einem silbernen Wellenpfahl, hinten pfahlweise mit einer silbernen Rosenhecke und unten mit einer schwarzen Ameise.“ (2) Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge hat folgende Beschreibung: „Zweistreifig Grün-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Gemeindewappen“.	Schildhaupt gespalten, belegt vorne mit einem silbernen Wellenpfahl, hinten pfahlweise mit einer silbernen Rosenhecke und unten mit einer schwarzen Ameise.“ (2) Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge hat folgende Beschreibung: „Zweistreifig Grün-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Gemeindewappen“.	
§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (1) Zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten führt die Gemeinde 1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, 2. Einwohnerversammlungen und 3. Einwohnerbefragungen durch. (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung näher geregelt.“	§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln: 1. Einwohnerfragestunden während der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse 2. Einwohnerversammlungen 3. Einwohnerbefragungen Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht. (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Zeschdorf näher geregelt. (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt. (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen	Anpassung an die Muster-Hauptsatzung Zusammenfassung Einwohner- und Kinder- und Jugendbeteiligung Hinweis der Kommunalaufsicht: Die bisher getroffenen Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung sind nicht ausreichend. Daher Formulierung aus der Muster-Hauptsatzung.

	offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Zeschdorf Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunden b) Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunden b) Workshops Die Gemeinde Zeschdorf entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsggegenstanden und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.	
§ 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen schafft die Gemeinde in der Bibliothek im Kulturhaus im Ortsteil Alt Zeschdorf einen Kasten „Kinder und Jugendliche haben das Wort“. (3) Ein Mitglied der Gemeindevertretung führt in der 5. Klasse der „Schule im Grünen“ den Demokratie-Unterricht durch und der Bürgermeister lädt einmal jährlich zu einer Kinder- und Jugendversammlung ein. (4) Die Gemeinde informiert in der Schülerzeitung der „Schule im Grünen“ über interessante Vorhaben der Gemeinde.		Zusammenfassung Einwohner- und Kinder- und Jugendbeteiligung
§ 5 Mitteilungspflicht der Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohner	§ 6 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner	Anpassung die Muster-Hauptsatzung und der Brandenburgischen Kommunalverfassung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner dem Ausschussvorsitzenden innerhalb von vier Wochen - nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder - im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder - im Falle der Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung durch die Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Ausschussvorsitzenden unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.	(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind 1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. 2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde. (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.	
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht. (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies gilt nach vorheriger gesonderter Prüfung im Einzelfall insbesondere bei der Behandlung von: a) Personalangelegenheiten, b) Grundstücksangelegenheiten, c) Auftragsvergaben, d) Verträgen oder Vertragsverhandlungen mit Dritten,	§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein: 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten, 2. Grundstücksgeschäfte,	Anpassung an die Brandenburgische Kommunalverfassung und die Muster-Hauptsatzung

e) sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.	3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner, 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten. Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Lebus im Bürgerinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung Lebus, im Sitzungsdienst, Breite Str.1, 15326 Lebus einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.	Pflichtinhalt Beschlussvorlagen sind auf der Homepage zur Verfügung zu stellen
§ 7 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen (1) Die Gemeindevertretung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten, vor: a) die Entscheidung über Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, b) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben aus einem Schuldgrund,	§ 8 Zuständigkeit der Gemeindevertretung Die Gemeindevertretung behält sich die Beschlussfassung über den Erlass von den der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 3.000 Euro vor. Entscheidungen bis zur Wertgrenzen trifft der Amtsdirektor des Amtes Lebus.	Da es sich beispielsweise bei Ankäufen von Grundstücken (a) und Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme von Krediten (c) grundsätzlich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werde entsprechende Anträge stets als Beschlussvorlage in die GV eingebracht. Daher kann auf eine explizite Darstellung in der Hauptsatzung verzichtet werden.

c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten. (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören und von sachlicher und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es 3.000,00 Euro übersteigt.		
§ 8 Gemeindebedienstete Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.		Die Amtsverwaltung empfiehlt aus nachfolgenden Gründen den Passus zu streichen: 1. Vor allem im Bereich der Kindertagesstätten ist ein schnelles und flexibles Handeln notwendig. Da eine Einstellung über eine Gemeindevertretersitzung beantragt werden muss, vergeht hier oft zu viel Zeit in der die Kinder nicht adäquat betreut werden können. 2. Aufgrund des Mangels an guten Fachkräften und dem hohen Interesse des Arbeitgebers die besten Fachkräfte zu sichern ist ein langer Entscheidungsprozess in der Vergangenheit von den Bewerbern als sehr negativ wahrgenommen worden. Dies hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass der bestplatzierte Bewerber in der Zeit bis zur Entscheidung in der Gemeindevertretung ein anderes Angebot angenommen hat und nicht mehr zur Verfügung stand. 3. Jede Einstellung erfolgt nach den Kriterien des Art. 33 Grundgesetz. Demnach kann nur der bestgeeignete Kandidat eingestellt werden. Eine Einflussnahme

		durch die Gemeindevertretung ist hier nicht zulässig. Es handelt sich bei der Beteiligung der Gemeinde eher um eine Kontrollfunktion. Diese Kontrollfunktion kann Gemeindevertretung stets weiterhin über das Akteneinsichtsrecht wahrnehmen. 4. Die Beteiligung des Personalrates ist gesetzlich vorgeschrieben. Dem Personalrat stehen weitreichende Rechte in Einstellungs- und Beendungsverfahren zu. Der Personalrat wird ohnehin in jedem Einstellungs- und Beendungsverfahren beteiligt und/oder ist mitbestimmungsbe-rechtigt. 5. Kündigungsverfahren unterliegen strengen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Beteiligung der Gemeinde erscheint vor diesem Hintergrund obsolet. In Kündigungsverfahren aus wichtigem Grund muss der Arbeitgeber die Kündigung innerhalb von zwei Wochen aussprechen. Demnach müsste eine Sondersitzung einberufen werden. Sollte diese nicht stattfinden können, entsteht der Gemeinde ein finanzieller Schaden, weil der Beschäftigte dann nur innerhalb der normalen Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Eine Kündigung in der Probezeit bedarf derzeit ebenfalls der Beteiligung der Gemeinde. Auch dies führt dazu, dass der Beschäftigte länger als nötig beschäftigt wird und der Gemeinde ein finanzieller Schaden entsteht.
	§ 9 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus. (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der	§ 9 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus. (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der
	§ 9 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus. (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt	Anpassung an die Brandenburgische Kommunalverfassung und die Muster-Hauptsatzung

durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lebus (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 5 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Lebus angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 oder 5 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. (5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere	Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lebus“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes, in 15326 Lebus Breite Str. 1 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Lebus angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht: 1. im Ortsteil Alt Zeschdorf a) Hauptstraße 31 vor dem Kulturhaus b) bewohnter Gemeindeteil Hohenjesar gegenüber Döbberiner Weg 1 c) bewohnter Gemeindeteil Neuzeschdorf gegenüber Neuzeschdorf 2 2. im Ortsteil Döbberin - Döbberiner Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber Döbberiner Hauptstraße 5 3. im Ortsteil Petershagen - auf dem Busplatz Dorfmitte
--	--

Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich 1. im Ortsteil Alt Zeschdorf a) Hauptstraße 31 vor dem Kulturhaus b) bewohnter Gemeindeteil Hohenjesar gegenüber Döbberiner Weg 1 c) bewohnter Gemeindeteil Neuzeschdorf gegenüber Neuzeschdorf 2 2. im Ortsteil Döbberin Döbberiner Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber Döbberiner Hauptstraße 5 3. im Ortsteil Petershagen auf dem Busplatz Dorfmitte (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Lebus unter der Rubrik „Beschlüsse“ zugänglich gemacht.	Die Schriftstücke sind 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Lebus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässliche Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).	
§ 10 Inkrafttreten	(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf vom 17.03.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 05/2015 vom 04.05.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf vom	§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf vom 05.02.2009 außer Kraft. Lebus, den 18.03.2015

Heiko Friedemann Amtsdirektor	26.04.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 06/2022 vom 01.06.2022 außer Kraft. (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren. Lebus, den ... Mike Bartsch Amtsdirektor	
--	--	--

